



Verlängerung der DOSB/VDST-Ausbilder*innen Lizenzen Stand: 10.05.2026

1. Gültigkeit der Lizenzen

- DOSB-Trainer C und B: **4 Jahre**
- DOSB-Trainer A: **2 Jahre**
- VDST-Tauchlehrer: **5 Jahre**

Die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Lizenz sind in der jeweils gültigen [VDST-Prüferordnung](#) geregelt. Dort ist festgelegt, wie viele Fortbildungsstunden erforderlich sind und welche weiteren Voraussetzungen nachzuweisen sind.



2. Zuständigkeiten

- Trainer C/B und Tauchlehrer*:
Verlängerung durch den Landesfachverband (Ausbildungsleiter bzw. der von ihm beauftragte Bearbeiter)
- Trainer A und Tauchlehrer**/**:
Verlängerung durch die VDST-Bundesgeschäftsstelle.

Es erfolgen keine Verlängerungen mehr im alten Lizenzheft (DOSB-Trainerausweis).

3. Antragstellung

Für alle Lizenzverlängerungen ist ausschließlich das vom VDST vorgegebene

- Formular Lizenzverlängerung inkl. Führungszeugnis und Ehrenkodex (2026):
<https://www.vdst.de/download/formular-lizenzverlaengerung-inkl-sve/?tmstv=1768381793>
und

- Formular Ehrenkodex (2026):
<https://www.vdst.de/download/vdst-ehrenkodex/?tmstv=1768381793>

zu verwenden (die Formular sind nun alle durchgängig elektronisch beschreibbar).

Unterlagen zur Verlängerung der Trainer C/B-Lizenzen können per E-Mail an BLTV-Lizenzwesen gesendet werden (lizenzwesen@bltv.de).

Taucherpässe und Nachweise für die Verlängerung der Taucherlehrer*-Lizenz sind postalisch (Einwurf-Einschreiben) einzureichen.

Der Verlängerungsnachweis der Trainer-Lizenzen erfolgt per E-Mail und mit Verzögerung (bis zu einem Monat) auch in der VDST-App.

Die Verlängerung der Trainer A-Lizenz sowie der Tauchlehrer**/**-Lizenz erfolgt bei der VDST-Geschäftsstelle. Hierzu wird der Antrag auf Lizenzverlängerung bzw. der Taucherpass mit den für die Verlängerung erforderlichen Nachweisen an den VDST nach Offenbach eingesandt.

4. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Gemäß [VDST Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport, Abschnitt 4.4.2](#) muss bei Erteilung und Verlängerung von Lizenzen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, das bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate ist.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine befugte Person und ist durch diese zu bestätigen. Dazu berechtigt ist u.a. die Außenvertretung nach § 26 BGB des Vereins, in dem die Person Mitglied ist (siehe Formular Lizenzverlängerung).

Die vom Verein ausgestellte Bescheinigung der Einsichtnahme und Unbedenklichkeit ersetzt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vollständig und ist dem Antrag auf Lizenzverlängerung beizufügen.

Informationen zur Notwendigkeit dieses Nachweises und weitere Hinweise können im Dokument [Erweitertes Führungszeugnis ist jetzt bei Lizenzverlängerungen erforderlich](#) nachgelesen werden!

5. Vereinfachung der Lizenzverlängerung

Um den Aufwand zu reduzieren, können mehrere Lizenzen in einem gemeinsamen Vorgang verlängert werden, auch wenn einzelne Lizenzen noch nicht unmittelbar ablaufen.

Hierzu kann eine Lizenz vorzeitig verlängert werden. Der neue Gültigkeitszeitraum beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Verlängerung.

Diese Regelung ermöglicht:

- die einmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- die Synchronisation unterschiedlicher Lizenzlaufzeiten,

- eine insgesamt aufwandsreduzierte Abwicklung.

Alternativ können Lizenzen weiterhin einzeln zum Ablauf des vollen Gültigkeitszeitraums verlängert werden. Die regulären Laufzeiten der Lizenzen bleiben unverändert.

6. Zeitliche Empfehlung

Lizenzverlängerungen erfolgen ausschließlich bei vollständig vorliegenden Unterlagen. Zur sicheren Einhaltung der Anforderungen wird dringend empfohlen:

- das erweiterte Führungszeugnis rechtzeitig vor Ablauf der kürzer gültigen Lizenz zu beantragen,
- die Einsichtnahme im Verein zeitnah nach Erhalt vorzunehmen,
- die Unterlagen unmittelbar nach vollständigem Vorliegen einzureichen.

Da der Verlängerungsvorgang in der Regel kurzfristig abgeschlossen ist, entsteht hierbei kein Risiko hinsichtlich der Anerkennung des Führungszeugnisses.

Das Schutzkonzept verlangt eine aktuelle Prüfung. Die Bescheinigung über die Einsichtnahme gilt nicht zeitlich fortlaufend, sondern ausschließlich für den konkreten Lizenzverlängerungsvorgang, für den sie ausgestellt wurde!

7. Ersatznachweis AK HLW / Erste Hilfe + Ergänzungsmodul Sauerstoff

Als Ersatz für den AK HLW wird der im Verlängerungszeitraum absolvierte Erste-Hilfe-Kurs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung (siehe VDST-SK-Ordnung Ziff. 23.8) in Verbindung mit dem „AK HLW Ergänzungsmodul Sauerstoffbehandlung und Sauerstoffsysteme“¹ anerkannt.

8. Neuausstellung und Reaktivierung von DOSB-Trainer-B- und -A-Lizenzen (TrB und TrA)

Seit dem 01.01.2023 gelten in Bayern neue Sportförderrichtlinien, die höhere Trainerlizenzen stärker gewichten. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Vereinspau-schale, die Sportvereine als Förderung erhalten – abhängig davon, wie viel die jeweilige Kommune für den Sport bereitstellt.

Bisher wurden DOSB-Trainer-C-Lizenzen (TrC) für die Vereinsförderung berücksichtigt. Daher gab es bislang wenig Anlass, TrB- oder TrA-Lizenzen zu verlängern. Durch die neuen Regelungen sind diese Lizenzen nun für Vereine deutlich relevanter geworden.

Viele VDST-Tauchlehrer in Bayern besitzen eine gültige TrC-Lizenz. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Ausbilder eine TrB- oder als VDST-TL **/** eine TrA-Lizenz erhalten.

a. VDST-TL ab 2000

Wer seine VDST-TL-Lizenz ab dem Jahr 2000 in Bayern erworben hat, eine gültige TrC-Lizenz besitzt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, kann die TrB-Lizenz

¹ [Kurs: AK HLW Ergänzungsmodul Sauerstoff | VDST-Lernplattform](#)

erhalten (Erwerb der VDST-TL-Lizenz in einem anderen Bundesland ab 2001).

b. VDST-TL^{/**}**

Die oben genannten Regelungen gelten auch für VDST-TL^{**/**}, die eine TrB-Lizenz erhalten möchten.

c. VDST-TL^{/**} ab 2010**

Wer seine VDST-TL^{**/**}-Lizenz ab dem Jahr 2010 erworben hat und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag auch eine TrA-Lizenz erhalten.

d. Reaktivierung alter Lizenzen

Einige Ausbilder haben in der Vergangenheit eine TrB-Lizenz erhalten, diese jedoch nicht verlängern lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Lizenzen reaktiviert werden. Hierzu ist das alte Lizenzdokument vorzulegen und es müssen die weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

e. VDST-TL vor 2000

Wer seine VDST-TL-Lizenz vor dem Jahr 2000 erworben hat, eine gültige TrC-Lizenz besitzt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, kann die TrB-Lizenz erhalten. Voraussetzung: Teilnahme an einer Tauchlehrer-Theorievorbereitung der Landesverbände.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geschlechtsformen verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten ausdrücklich für Personen aller Geschlechter.

Schriftliche Rückfragen zur Lizenzverlängerung, Neuausstellung und Reaktivierung von Lizenzen bitte an BLTV-Lizenzwesen (lizenzwesen@bltv.de) richten.

Klaus Merk
BLTV-Vizepräsident Ausbildung
BLTV-Ausbildungsleiter
ausbildung@bltv-ev.de

Altusried, 10.05.2026

<p>Trainer C / B und Tauchlehrer*</p> <p>BLTV-Lizenzwesen Manfred Schlüter Grüntenstraße 32 87600 Kaufbeuren</p>	<p>Trainer A, Tauchlehrer^{**/**}</p> <p>Verband Deutscher Sporttaucher e.V. Geschäftsstelle Berliner Str. 312 63067 Offenbach</p>
--	--

Änderungsnachweis:

Datum	Autor	Änderung
20.01.2026	M. Schlüter	Neuherausgabe
10.05.2026	M. Schlüter	Ergänzung um lfdNr 8.e. n. R. mit BAL v. 11.03.2026 Wechsel BLTV-LAL am 09.05.2026 (neu: Klaus Merk)